

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

24. Juni 2020

Änderung des Entsendegesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. April 2020 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Änderung des Entsendegesetzes. Die vorgeschlagene Verpflichtung von ausländischen Entsendebetrieben, allfällige kantonale Mindestlohnbestimmungen einhalten zu müssen, stellt nach dem Prinzip der "gleich langen Spiesse" sicher, dass sich nicht nur einheimische Arbeitgebende, sondern auch ausländische Unternehmen an dieselben Lohnbedingungen halten müssen und einheimische sowie ausländische Arbeitnehmende über den gleichen Lohnanspruch verfügen. Auch erscheint die vorgesehene kantonale Zuständigkeit für die Regelung und Finanzierung der Kontrollen solcher kantonalen Mindestlohnbestimmungen folgerichtig und belässt den betroffenen Kantonen den nötigen Spielraum für individuelle Umsetzungslösungen.

In Abweichung der vorgeschlagenen Regelung bittet der Regierungsrat um Beachtung des folgenden Vorbehalts respektive Antrags:

Zu Art. 7b EntsG sowie Art. 16a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA)

Dass der Rückbehalt und die Rückforderung von Bundessubventionen bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Vollzugsaufgaben explizit im EntsG und im Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) geregelt wird, ist korrekt. Allerdings muss es auch weiterhin möglich sein, dass die Kantone wie bis anhin in begründeten und berechtigten Fällen von den ursprünglich vereinbarten Kontrollzielen abweichen können, ohne eine Verweigerung oder Kürzung der Bundesfinanzierung zu riskieren. Die grossen Dynamiken des Wirtschaftslebens können erfahrungsgemäss dazu führen, dass sich die Kontrollbedürfnisse und Kontrollmöglichkeiten rasch verändern. In solchen Situationen muss gewährleistet sein, dass sich die Kantone auch künftig an kurzfristige Lageveränderungen anpassen können, um ihre qualitativ gute und wirksame Kontrolltätigkeit sicherzustellen. Der Regierungsrat beantragt, die Bestimmung in Sinne der heute angewendeten Praxis zu ergänzen, dass Rückbehalt, Rückforderung und Kürzung von Bundessubventionen nur bei Fehlen von achtenswerten Gründen möglich sind.

In den jeweiligen Absätzen 3 der beiden Bestimmungen ist vorgesehen, dass in Härtefällen auf eine Kürzung, Streichung oder Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet wird. Im erläuternden Bericht fehlen jedoch Ausführungen dazu, in welchen Fällen der Bund von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen beabsichtigt. So ist beispielsweise nicht klar, ob die oben beschriebene, begründete Anpassung der Kontrolltätigkeit aus achtenswerten Gründen darunter fallen soll oder nicht. Der Regierungsrat beantragt, detaillierte Ausführungen und Anwendungsbeispiele dazu in den erläuternden Bericht aufzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- info.paam@seco.admin.ch